

Schörfling am Attersee, 14. Dezember 2022

BC: GEB2021 CKR – gemeinde@schoerfling.eu – 07662 32 55-25

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 13.12.2022, mit der aufgrund des § 1 - 3 Interessentenbeiträgegesetzes 1958 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 106/2018 die

KANALGEBÜHRENORDNUNG 2007

vom 11.12.2007, geändert 01.07.2008, 07.07.2009, 06.07.2010, 05.07.2011, 03.07.2012, 02.07.2013, 01.07.2014, 07.07.2015, 28.06.2016, 04.07.2017, 03.07.2018, 02.07.2019, 09.12.2020, 08.02.2022 für die Marktgemeinde Schörfling am Attersee geändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Schörfling a.A. wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 26,67, mindestens aber € 4.000,00.

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen. Freistehende oder angebaute Garagen werden, wenn ein unmittelbarer Kanal-Anschluss besteht, als bebaute Fläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

b) Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß der Bemessungsgrundlage zugerechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellergaragen werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn ein unmittelbarer Kanal-Anschluss besteht.

c) Die nach lit. a) und b) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

d) In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen:

1. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden: Die dem Wirtschaftsgebäude angebauten oder freistehenden Scheunen, welche ausschließlich der Lagerung der Ernte oder landwirtschaftlicher Geräte dienen.

2. Flugdächer, Vordächer, Terrassen (auch Dachterrassen), Balkone und Loggien.

(3) Für unbebaute Grundstücke wird als Kanal-Anschlussgebühr die Mindestgebühr vorgeschrieben.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag zur Kanal-Anschlussgebühr in der Höhe von 25 % zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Mindestanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanal-Anschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern oder Bauberechtigten der an die gemeindeeigene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.

Diese besteht aus der Grundgebühr und der Benützungsg Gebühr. Als Abrechnungsperiode gilt ein Wirtschaftsjahr laufend vom 01.09. bis zum 31.08..

a) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jährlich € 153,70.

b) Die Benützungsg Gebühr beträgt € 3,03 für jeden Kubikmeter (m³) Wasser, der auf der angeschlossenen Liegenschaft aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder einer sonstigen Versorgungsanlage abgegeben wird.

(2) Ist kein Wasserzähler installiert, so werden für die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr pro Bewohner der angeschlossenen Liegenschaft und Jahr 45 m³ Wasserverbrauch angenommen. Stichtag für die Bewohnererfassung ist der 01.07. des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

(3) Ist bei Liegenschaften, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, eine Nutzwasseranlage installiert und wird mangels Wasserzähler für das Nutzwasser nur ein Teil der verbrauchten Wassermenge über einen Wasserzähler registriert, so wird der nicht registrierte Wasseranteil mit 10 m³ pro Bewohner und Jahr angenommen. Stichtag für die Bewohnererfassung ist der 01.07. des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr erhöht sich um diese 10 m³ pro Bewohner und Jahr.

Die Eigentümer oder Bauberechtigten von Liegenschaften mit Nutzwasseranlage haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb einer Nutzwasseranlage vor Inbetriebnahme der Nutzwasseranlage zu melden.

(4) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben in Stallungen abgegebene und durch eigene Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in das gemeindeeigene Kanalnetz eingeleitet wird, ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

a) Gebührenreduktion: Für Pool-, Teich- und Gartenwässer, welche nicht in den Kanal eingeleitet werden, gibt es keine Ermäßigungen.

(5) Kann die Bemessungsgrundlage nicht ermittelt oder berechnet werden, ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen, dabei wird grundsätzlich ein Wasserverbrauch von 45 m³ pro Bewohner und Jahr angenommen; die Durchschnittsverbräuche der Vorjahre sind dabei zu berücksichtigen, ebenso geänderte Wohnerverhältnisse.

§ 4 Exklusivgebühr

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die gemeindeeigene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fällig. Geleistete Zahlungen sind mit jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Zahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

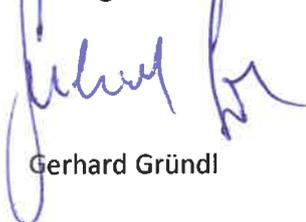
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr (Grundgebühr und Benützungsgebühr) ist vierteljährlich, und zwar in 3 Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai und 15. August und einer Endabrechnung am 15. November eines jeden Jahres, zu entrichten. Die Vorauszahlungen der Benützungsgebühr betragen jeweils ein Viertel der Benützungsgebühr des Vorjahres, die Vorauszahlungen der Grundgebühr betragen jeweils ein Viertel der aktuellen Grundgebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2023, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01.04.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Gründl